



Flur 2

Vor'm Rheintor

RHEINSTROM

Genehmigung

Gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW S. 122), genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees in der Sitzung vom 22.07.1981 beschlossene

Gestaltungssetzung Nr. 3 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wardtstraße".

Kleve den 9.02. 1982

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
63.3 - 63 60 04

Im Auftrage:

Siegel Bünis

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Plan offengelegen hat.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

WEGEN DER LAGE DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES IM ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET WIRD GEM § 16 (3) BauNVO FESTGELEGT:
DIE HÖHE DES ERDGESCHÖSSFUSSBOEDENS MUSS WENIGSTENS 20,3m ÜBER NN LIEGEN!

§ 16 Abs. 2 BauNVO

Eintragungen in rot gem. Genehmigungsverfügung des RP vom 15.6.1982

Erweiterung der überbaubaren Fläche laut Ratsbeschluss vom 25.11.1981 gem. § 2a Abs 7 BauG

WR REINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	Ü ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	△ UMFORMERSTATION	—●— NUTZUNGS GRENZE	GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
WR REINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	Y FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	▨ VORHANDENE GEBÄUDE	—X— BAUGRENZE BAUGRENZE AUFGEHOBEN	(A)(B) ZUORNUMG DER GARAGEN
○ ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE	Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET U DEICHSCHUTZRAUM	△ NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG	⋯ PARKANLAGE	— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	— GRENZE DES PLANGEBIETES
⋯ FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	△ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	▴ SICHTDREIECK	— VORGESCHR. FIRSTRICHTUNG	▨ FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) - i. d. Zt. geltende Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plannetzes (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)
- § 4 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29. November 1960 (GV. NW S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 16.10.1978 (GV. NW S. 545) in Verbindung mit Abs. 3
- § 103 Abs. 1 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung" (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW S. 96) - i. d. Zt. geltende Fassung.
- § 54 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW S. 511) - i. d. Zt. geltende Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 12.09.1959 (GV. NW S. 684)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Der Plan besteht aus einem Blatt.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwandfreier Vermessungen entstanden. Sie stimmt mit dem amtlichen Katasterweis und der Örtlichkeit überein. Stand: 3.12.1981

Rees den 3.12.1981
(Siegel) gez: Nieder

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees den 3.12.1981
(Siegel) gez: Nieder

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 3.12.1981
(Siegel)

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschließt der Rat der Stadt/Gemeinde Rees am 16.12.1980 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees den 3.12.1981
(Siegel)

Der Beschluß des Rates der Stadt/Gemeinde Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 16.12.1980 wurde am 13.2.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

den 3.12.1981
(Siegel)

Der Rat der Stadt/Gemeinde Rees stimmt am 19.12.1981 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG).

Rees den 3.12.1981
(Siegel)

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 4.9.1981 in der Zeit vom 14.9.1981 bis 14.10.1981 einschließlich öffentlich ausliegen.

den 3.12.1981
(Siegel)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) am 25.11.1981

Eintragungen - geändertes - Fassung - vom Rat der Stadt/Gemeinde Rees als Sitzung - beschlossen worden.

Rees den 3.12.1981
(Siegel)

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 15.06.1982 Az. 35.2-12.25 genehmigt worden (Rees 2/1. Änd.)

Düsseldorf, den 15.06.1982

Der Regierungspräsident im Auftrage
Hartfeld

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 10.8.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155 a Sätze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hingewiesen!

Der Bebauungsplan hat am 10.8.1982 Rechtskraft erlangt.

Rees den 11.8.1982
(Siegel)

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates

GEMEINDE REES
Kreis Kleve
1. Änderung
Bebauungsplan R 2
"Wardtstraße"

Gemarkung Rees
Maßstab 1:500

Flur 7
Ausfertigung 1